# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 19.


(Nr. 4012.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848. angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung pro 1848., Seite 276—279.) angeordnete Sistirung von Verhandlungen und Prozessen wird, insoweit als dies bisher noch nicht geschehen ist, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1854.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.



Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1854.

(Nr. 4013.) Statut des Morrn=Pollychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung am rechten Warthe=Ufer, vom Vorwerke Kiewitz im Birnbaumer Kreise der Provinz Posen aus bis zum Dorfe Pollychen, nahe der Netze, im Landsberger Kreise, zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen der Warthe zu erbauenden Deiches zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz=Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Morrn = Pollychener Deichverband,"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

## §. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Die Eigenthümer aller Grundstücke, welche in der am rechten Warthe=Ufer vom Vorwerke Kiewitz bis zum Dorfe Pollychen, einschließlich dessen Dorfstellen, sich erstreckenden Niederung belegen sind, und ohne Verwallung der Ufer bei einem Wasserstande von 15 Fuß 4 Zoll am Landsberger Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand beim Kreisgerichte zu Landsberg a. d. W.

## §. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen von der Höhe der Feldmark des Vorwerkes Kiewitz bis zur Höhe hinter dem Dorfe Pollychen laufenden, wasserfreien, tüchtigen Deich auf Höhe eines Wasserstandes von 17 Fuß 2 Zoll am Landsberger Pegel in denjenigen durch die Staatsverwaltungs=Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Warthe zu sichern.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

## §. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schäd=

schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung der Deichverwaltung von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den von der Deichverwaltung vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

## §. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

## §. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach der Deichrolle.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

Bis zur erfolgten Feststellung des letzteren werden die Beiträge nach dem bereits aufgestellten summarischen Deichkataster, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen.

## §. 6.

In dem Deichkataster werden alle von der Verwallung eingeschlossenen und ertragsfähigen Grundstücke, welche ohne die Eindeichung bei einem Wasserstande der Warthe von 15 Fuß 4 Zoll und darunter am Landsberger Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, nach folgenden vier Klassen:

1) Klasse I. 1 Morgen zum vollen Beitrag,
2) Klasse II. 1 Morgen zum $\frac{3}{4}$ Beitrag,
3) Klasse III. 1 Morgen zum $\frac{1}{2}$ Beitrag,
4) Klasse IV. 1 Morgen zum $\frac{1}{4}$ Beitrag

veranlagt, und kommen alle Hof- und Baustellen, sowie Gärten an sich zur ersten Klasse, Wiesen jedoch nur in die drei letzten Klassen, und solche Grundstücke, welche auch nach erfolgter Einpolderung nur höchstens pro Morgen einen Reinertrag von zehn Silbergroschen gewähren können, bleiben beitragsfrei.

Das Kataster wird von dem Regierungskommissarius aufgestellt.

Behufs der Feststellung ist dasselbe von dem Kommissarius dem Deichamte vollständig, und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen,

theilen, und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und des Beitragsfußes zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits, und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deiche und Entwässerungsanlagen wird für jetzt auf 8 Sgr. 6 Pf. für den Normalmorgen (d. h. für einen Morgen der Klasse I.) festgesetzt.

Die Höhe des anzusammelnden Reservefonds wird auf dreitausend Thaler bestimmt.

§. 8.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sechs festgesetzt.

§. 9.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Das Dominium Morrn bestellt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

Die Besitzer:

a) des Vorwerks Kiewitz mit einer Stimme,
b) der im Hypothekenbuche von Alexandersdorf sub Nr. 40. und 62. eingetragenen Morrner Eichfiere mit einer gemeinschaftlichen Stimme, die, falls

falls beide Grundstücke an verschiedene Besitzer gelangen, abwechselnd ausgeübt wird,

c) des daselbst sub Nr. 41. verzeichneten Morrner Eichfier-Grundstücks mit einer Stimme, und

d) das Dorfgericht der Gemeine Morrn Namens aller Deichgenossen derselben und zwar jede Dorfgerichtsperson mit einer Stimme,

wählen gemeinschaftlich zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter derselben.

Die Dorfgerichtspersonen der Gemeinde Alexandersdorf wählen ebenfalls für alle Deichgenossen derselben zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter derselben, und endlich wählen die Dorfgerichtspersonen der Gemeinde Pollychen, jede Person mit einer Stimme, Namens aller Deichgenossen derselben, unter Zutritt des Besitzers des Ritterguts Gralow mit einer Stimme, gemeinschaftlich einen Repräsentanten zum Deichamte und einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl der Repräsentanten und der Stellvertreter geschieht nur auf sechs Jahre und nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht zu den Unterbeamten des Verbandes gehört.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 10.

Bei Ausübung eines nach §. 9. zustehenden Stimmrechts vertreten Ehemänner stets ihre, das berechtigte Grundstück allein, oder mitbesitzende Ehefrauen.

Unverheirathete Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

§. 11.

Die Wahlversammlungen werden durch den Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Regierungskommissarius abgehalten. Die Regierung zu Frankfurt a. d. O. kann ausnahmsweise statt des Deichhauptmanns einen anderen Wahlkommissarius ernennen.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 12.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflich-

pflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn gänzlich ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 14.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November v. J. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Morrn-Pollychener Deichverband Gültigkeit haben, und zwar mit der Erweiterung zu §. 17. derselben, daß die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden hat, einen besonderen, verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten sollen, welcher dahin berechnet wird, daß

| | | Rthlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|
| a) | der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von ........ | — | 10 |
| b) | eine Fuhre Mist zu ........ | 1 | 10 |
| c) | eine zweispännige Fuhre im 24stündigen Dienste zu | 2 | — |
| d) | ein reitender Bote im 24stündigen Dienste zu ..... | 1 | — |
| e) | ein Schock Faschinen zu ........ | 2 | — |
| f) | ein Schock Stroh zu ........ | 5 | — |

angenommen werden.

§. 15.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 4014.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und der Verordnung vom 9. Februar 1849. wegen Errichtung von Gewerberäthen 2c. Vom 15. Mai 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberathes (§. 1. ff. der Verordnung vom 9. Februar 1849.) und der Stellvertreter sind fortan nur diejenigen berechtigt, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben und an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen befugt sind.

§. 2.

Die Wahl des Vorsitzenden des Gewerberathes, sowie des Stellvertreters, bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ernennt die Regierung aus der Mitte des Gewerberathes den Vorsitzenden, beziehungsweise den Stellvertreter.

§. 3.

Die Kommunalbehörde ist befugt, einen Kommissarius zu bestellen, welcher den Sitzungen des Gewerberathes beiwohnen und an dessen Verhandlungen ohne Stimmrecht Theil nehmen kann, sowie den Gewerberath zu außerordentlichen Sitzungen berufen zu lassen.

§. 4.

Zur Aufbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberathes sind nur die wahlberechtigten Gewerbetreibenden (§. 1.) verpflichtet.

§. 5.

Die Prüfungskommissionen der Innungen (§. 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849.) sind fortan aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden und mindestens zwei, von der Innung zu wählenden und von der Kommunalbehörde zu bestätigenden Meistern der Innung, die Kreis-Prüfungskommissionen (§. 39. a. a. O.) aus einem von der Regierung zu bestellenden Kommissarius als Vorsitzenden und zwei Meistern des betreffenden Handwerks zu bilden. Zur Bildung jeder Kreis-Prüfungskommission bestimmt der Land-

Landrath widerruflich vier bis sechs im Kreise wohnhafte, nicht zu der Prüfungskommission einer Innung gehörende, Meister des Handwerks, unter denen der Vorsitzende der Kreis-Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder auswählt.

§. 6.

Die nach §. 27. der Verordnung vom 9. Februar 1849. dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehaltene Befugniß zur Entbindung einzelner Personen von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. angeordneten Prüfung steht fortan auch den Regierungen zu.

§. 7.

Die in den §§. 95., 98., 102., 105., 121. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und in §. 66. der Verordnung vom 9. Februar 1849. den Ministerien vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der Feststellung, Bestätigung und Abänderung der Innungsstatuten, der Errichtung neuer und der Auflösung bestehender Innungen, werden, soweit es sich nicht um kaufmännische Korporationen handelt, hierdurch den Regierungen übertragen.

§. 8.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. Mai 1854.

**(L. S.)** **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung:
v. Wangenheim.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)